

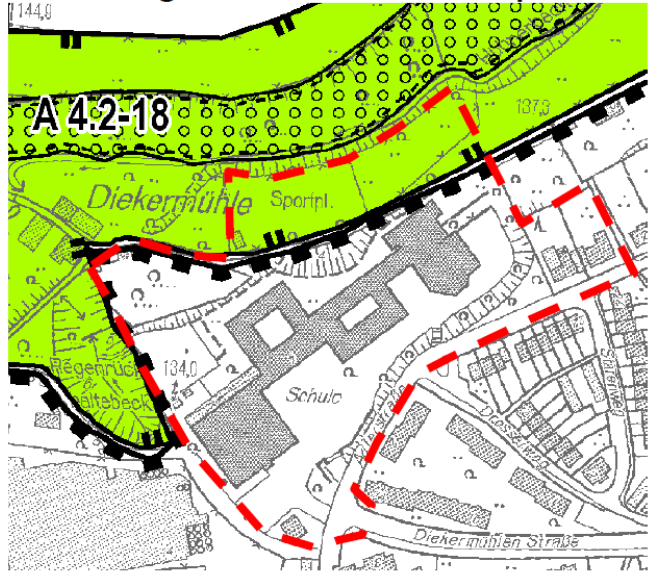
Anregungen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB mit dem jeweiligen Prüfergebnis durch die Verwaltung

Stand 27.04.2021

| Nr. | Stellenbezeichnung | Datum | Inhalt | Folgerungen für die Planung |
|-----|---|------------|---|--|
| 1 | Kreis Mettmann - Landschaftsplanung und -schutzrecht - Wasserwirtschaft - Umweltbezogener Gesundheitsschutz - Straßen- und Hochbau - Brandschutz | 28.09.2015 | Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan: Nr. 7, 2. Änderung Beteiligung: § 4 Abs. 2 BauGB Neubau Gymnasium Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung: | |
| 1/1 | | | Untere Wasserbehörde Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans. Ich bitte folgenden Hinweis zu beachten: Hinweis: In der Begründung zum BP 7 wird unter dem Punkt 10.2 erläutert, dass das anfallende Niederschlagswasser „dem vorhandenen und dafür ausreichend dimensioniertem Mischwasser-sammler zugeführt“ wird. Diese Angabe steht im Widerspruch zu den Plandarstellungen des Konzeptentwurfs, der im nordwestlichen Plangebiet eine „landschaftsgerechte Ausformung zur Einleitung des anfallenden Oberflächen- und Dachwassers“ vorsieht. Hierin wird auch die „Anlage eines Entwässerungsdurchlasses an geeigneter gehölzverträglicher Stelle zur ortsnahen Einleitung anfallenden Regenwassers aus dem Schulbereich in den Hühnerbach“ beschrieben. | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird entsprechend geändert.</p> In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann und dem BRW ist vorgesehen, das auf dem Schulgelände anfallende, nicht klärpflichtige Niederschlagswasser in die muldenförmige Sukzessionsfläche und von hier aus gedrosselt in den Hühnerbach zu leiten. Kapitel 10.2 der Begründung und Kapitel 2.2.3 des Umweltberichts werden dem entsprechend geändert. (s. Nr. 8). |
| 1/2 | | | Untere Bodenschutzbehörde Allgemeiner Bodenschutz: Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht. Altlasten: Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Boden- | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Datum | Inhalt | Folgerungen für die Planung |
|-----|--------------------|-------|---|--|
| 1/3 | | | <p>schutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.</p> <p>Kreisgesundheitsamt: Die Neuaufstellung des o.g. B-Plans dient der Neugestaltung des Schulgeländes des Gymnasiums und der Sporthalle Adlerstraße der Stadt Haan. Im Rahmen des Konzeptentwurfs ist ein Neubau des Schulgebäudes vorgesehen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro accon mit Datum vom 17.08.2015 erstellt. In dieser ist zum einen ausgehend von den das Plangebiet umgebenden Straßen- und Schienenwegen die Geräuschbelastung innerhalb des Plangebietes prognostiziert worden. Der Gutachter kommt dabei zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebietes an der Westfassade des geplanten Schulgebäudes max. Beurteilungspegel von ca. 59 -60 dB(A) tags auftreten. Die hauptsächliche Lärmbelastung ist hierbei auf die Bahnlinie zurück zu führen. Im Plan wurde daraufhin für das gesamte Plangebiet der Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 textlich festgesetzt.</p> <p>Zu den Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine weiteren Anregungen.</p> <p>Hinweis: Die o.g. schalltechnische Untersuchung enthält weiterhin Beurteilungen in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen der dem Schulgrundstück benachbarten Wohnbereiche. Hierbei wurden verschiedene Aspekte berücksichtigt, wie Lärmemissionen ausgehend von der Schulnutzung (Lehrer- und Schülerparkplätze), die außerschulische Nutzung des Kleinspielfeldes als Bolzplatz, die Parkplatzsituation zu Zeiten der Nutzung der Aula als Versammlungsstätte sowie der Verkehr auf den öffentlichen Straßen.</p> <p>Insbesondere auch mit dem Hintergrund, dass laut Begründung von den Bewohnern der benachbarten Wohngebiete erhebliche Lärm- und Verkehrsbelastungen bemängelt und weiterhin befürchtet werden soll an dieser Stelle auf folgendes in Bezug auf die schalltechnische Untersuchung hingewiesen werden.</p> <p>Unter dem Punkt 3.4 „Veranstaltungsbetrieb“ des Gutachtens werden zur Berechnung der Beurteilungspegel nur die zum Schulgrundstück zugehörigen Parkplätze berücksichtigt. So wie in der Begründung auf S. 18 aufgeführt, wird aber gerade bei Nutzung der Aula zu Veranstaltungen eine erheblich größere Zahl an Parkplätzen benötigt, sodass schon heute zusätzlich zu den offiziellen Parkplätzen bis zu 65 Stellplätze (insg. 140) auf dem Schulgelände genutzt werden.</p> <p>Es wird daher empfohlen, bei den o.g. Berechnungen nicht nur die zum Schulgrundstück</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.</p> <p>In Kap. 6.5 der Begründung wird folgendes ausgeführt: <i>In dem gewerblich bzw. verkehrlich vorbelasteten Bereich westlich und südlich der Sporthalle können 43 öffentliche Parkplätze angelegt werden, welche vor allem bei Nutzungen der Versammlungsstätte (s. Kap. 11.2) den Parkdruck aus dem Wohngebiet herausnehmen sollen.</i></p> <p>Die für Abendveranstaltungen bauordnungsmäßig vorgeschriebene Mindestanzahl (94) wird mit 112 Stellplätzen auf dem Schulgelände übertroffen; diese Anzahl stellt das Maximum dar, bei welchem die Immissionsgrenzwerte für Abendveranstaltungen gerade noch eingehalten werden können. Weitere 43 Stellplätze werden im neu gestalteten, <u>öffentlichen Straßenraum</u> geschaffen (siehe Kap. 11.2: als Straßenverkehr für die Berechnung</p> |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Datum | Inhalt | Folgerungen für die Planung |
|-----|--------------------|-------|---|---|
| | | | <p>gehörigen Parkplätz, sondern zusätzlich auch jene 52 westl. und südl. der Sporthalle angeordneten Parkplätze (insg. also 163 Stellplätze) zu berücksichtigen.</p> <p>Unter dem Punkt 3.6 „Fahrzeugverkehr auf den öffentlichen Straßen“ wird der Anteil am Gesamtverkehr des durch den Schulbetrieb verursachten Verkehrs auf den Straßen der Tempo 30-Zone abgeschätzt. Der Hol- und Bringverkehr wird dabei mit 260 Fahrten/d und die Fahrten auf dem Schulgelände mit ca. 125 veranschlagt.</p> <p>Seite 16 der Begründung des BP kann entnommen werden, dass seitens der Stadt Haan ca. 286 Fahrten/d im Hol- und Bringverkehr angenommen werden. Für die Summe der Parkbewegungen auf den Parkplatzflächen der Schule wird auf S. 15 des Schallgutachtens von 250 Fahrten ausgegangen. In Summe beläuft sich der Schulverkehr somit auf 536 Fahrten/d und wäre somit nicht mit 40 % am Gesamtverkehr sondern mit > 50 % zu veranschlagen.</p> <p>Darüber hinaus finden laut Begründung in der Sporthalle auch Trainingsbetrieb und Wettkampfveranstaltungen der Sportvereine statt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch nach 22 Uhr noch die Parkplätze genutzt werden. Diese Aspekte werden im Schallgutachten nicht betrachtet.</p> <p>Insgesamt kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass unter den o.g. Annahmen ggf. höhere Lärmbelastungen als im Gutachten berechnet auftreten. Dem Aspekt, die verkehrliche Entwicklung nach Inbetriebnahme des Gymnasiums in turnusmäßigen Abständen zu beobachten und wenn notwendig weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation durchzuführen, sollte daher eine besondere Bedeutung zugemessen und konsequent umgesetzt werden.</p> | <p>der Schallemissionen der Parkplätze auf dem Schulgelände <u>nicht</u> relevant).</p> <p>Maßgeblich ist der Gesamtverkehr von max. 1.000 Kfz/Tag. Dies entspricht einer „normalen“ Wohnanliegerstraße. Ob der schulisch bedingte Anteil hieran $\leq 40\%$ oder $> 50\%$ beträgt, ist in erster Linie abhängig von der jeweiligen Jahreszeit (im Winter höher, als im Sommer), letztendlich aber für die Ermittlung der auf das Gelände <u>insgesamt</u> einwirkenden Verkehrsgeräusche unerheblich.</p> <p>Die Dimensionierung und Ausweisung der Stell- bzw. Parkplätze berücksichtigt in erster Linie die <u>nach 22:00 Uhr</u> auftretenden Verkehre als „worstcase“-Betrachtung einer großen Abendveranstaltung der Versammlungsstätte. Nutzungen der Sporthalle nach 22:00 Uhr finden dagegen in wesentlich geringerem Umfang statt. Überschneidungen von Abendveranstaltungen der Schule, der Versammlungsstätte und der Sporthalle sind schon angesichts des begrenzten Angebots an Stellplätzen durch ein entsprechendes Veranstaltungsmanagement zu vermeiden.</p> |
| 1/4 | | | <p>Untere Landschaftsbehörde</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (rot gestrichelte Linie) sowie der geplante Neubau liegen teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel A 1.1-17 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ bzw. im Landschaftsschutzgebiet A 2.3-19 (siehe unten, grüne Fläche).</p> | |


| Nr. | Stellenbezeichnung | Datum | Inhalt | Folgerungen für die Planung |
|-------|--|------------|--|---|
| | | | <p style="text-align: center;">Auszug aus dem Landschaftsplan:</p>  <p>Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme werde ich im weiteren Verfahren den Beirat (28.10.15), den ULAN- Fachausschuss (12.11.15) sowie den Kreis-ausschuss (07.12.15) beteiligen. Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die gemäß § 29 (4) LG NW widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten müssen und ob bzw. wo die „Doppeldeckung“ gemäß § 16 (1) LG NW wirken kann. Eine abschließende fachtechnische Stellungnahme kann erst nach Beteiligung der Gremien erfolgen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschlüsse des ULAN und des Kreis-ausschusses wurden der Verwaltung mit Schreiben vom 08.12.2015 und vom 13.12.2015 zugesandt. Die gleichlautenden Beschlüsse entsprechen den Planungszielen der Bauleitplanung. (Ausführungen hierzu siehe unten)</p> |
| 1.4.1 | Kreis Mettmann - Landschaftsplanung und -schutzrecht | 13.12.2015 | <p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme von 28.09.2015 erhalten sie den Beschluss des ULAN-Fachausschusses: Am 12. November 2015 hat der ULAN- Fachausschuss den Beschluss gefasst, dem Kreis-ausschuss folgendes zu empfehlen: „Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 7, 2. Änderung „Neubau Gymnasium“ der Stadt Haan tritt die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes außer Kraft. Der Bereich des Landschaftsschutzgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7, 2. Änderung verbleibt gemäß § 16 Absatz 1 Landschaftsgesetz NW im Geltungsbereich des</p> | <p>(jeweils Kenntnisnahme) Da in der Folge keine abschließende fach-technische Stellungnahme abgegeben wurde, ist gemäß dem Text des Anschreibens davon auszugehen, dass seitens der Fachbehörde keine naturschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Die Bauleitplanung wurde intensiv und einvernehmlich mit der unteren Naturschutz-</p> |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Datum | Inhalt | Folgerungen für die Planung |
|-----|---|------------|---|---|
| | | 08.12.2015 | <p>Landschaftsplanes (sogenannte Doppeldeckung)“.</p> <p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme von 28.09.2015 erhalten sie den Beschluss des Kreis-ausschusses: Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 nach Vorberatung im ULAN-Fachausschuss folgenden Beschluss gefasst: „Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 7, 2. Änderung „Neubau Gymnasium“ der Stadt Haan tritt die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes gemäß Anlage 1 dieser Vorlage außer Kraft. Der Bereich des Landschaftsschutzgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7, 2. Änderung verbleibt gemäß § 16 Absatz 1 Landschaftsgesetz NW im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (sogenannte Doppeldeckung)“.</p> | <p>behörde abgestimmt. Das planerische Konzept zur Freiraumgestaltung, zum Regenwassermanagement und insbesondere zur Renaturierung der Talau wurde in der Umsetzungsphase seitens der unteren Naturschutzbehörde begleitet.</p> <p>Für den Waldbereich südöstlich der Dieker Mühle setzt der Bebauungsplan Nr. 7 bisher die überbaubare Fläche eines allgemeinen Wohngebiets, überlagert mit einer Gemeinbedarfsnutzung „Schulgrundstück“ fest. Mit Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 im Rahmen der 2. Änderung eröffnet sich für den Kreis Mettmann die Möglichkeit, diese Fläche in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufzunehmen und hier dem schon bestehenden Landschaftsschutzgebiet A 2.3 - 19 „Oberlauf des Hühnerbachs“ zuzuschlagen.</p> |
| 2 | Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | (siehe Anlage A) |
| 3 | Geologischer Dienst NRW | 23.09.2015 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bolz, zum o. g. Aufstellung nehme ich wie folgt Stellung: Erdbebengefährdung (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 02151-897-258) Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen für die Bauleitplanung bestehen nicht, die Information wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Datum | Inhalt | Folgerungen für die Planung |
|-----|--|------------|--|---|
| | | | <p>noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Haan, Gemarkung Haan: 0/R</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Die gilt insbesondere z.B. für Schulen.</p> | <p>(Hinweis der Verwaltung): Untergrundklasse R steht für <i>Fels, Festgestein</i></p> |
| 4 | Landesbetrieb Wald u. Holz | 14.09.2015 | <p>Sehr geehrter Herr Bolz, aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Planentwurf keine Bedenken. Die Verkleinerung des Plangebietes, die Aussparung der nordwestlichen Waldfläche und die Anlage einer Sukzessionsfläche zwischen Wald und Bebauung wird meinerseits begrüßt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen für die Bauleitplanung bestehen nicht.</p> |
| 5 | LVR Amt für Liegenschaften | 03.09.2015 | <p>Sehr geehrter Herr Bolz, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> | <p>Die Anregung wurde im Planaufstellungsverfahren berücksichtigt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurden im Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Stellungnahmen der beiden Ämter sind nicht eingegangen, sodass davon ausgegangen wird, dass deren Belange nicht weiter berührt werden.</p> |
| 6 | LVR Amt für Denkmalpflege | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 7 | LVR Amt für Bodendenkmalpflege | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 8 | Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW) | 28.09.2015 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich begrüßt der BRW die beabsichtigte Reduzierung der versiegelten Flächen. Es ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch nicht nachvollziehbar, warum nicht behandlungspflichtiges Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal eingeleitet wird und anschließend die Ableitung in das RÜB/RRB Diekermühle erfolgt.</p> <p>Wir können nur dann ohne Bedenken zustimmen, wenn das bereits heute bestehende</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird entsprochen. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann und dem BRW ist geplant, das auf dem Schulgelände anfal-</p> |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Datum | Inhalt | Folgerungen für die Planung |
|-----|--|------------|--|---|
| | | | Trennsystem bestehen bleibt und die gewässerverträgliche Ableitung des Niederschlagswassers in den Hühnerbach mit den notwendigen wasserwirtschaftlichen Nachweisen erfolgreich geführt wird. Wir regen an, dass im Zuge der Neuplanung / Neubaus das nicht behandlungspflichtige Regenwasser vollständig direkt über das RRB Dieckermühle abgeleitet wird. | lende, nicht klärpflichtige Niederschlagswasser in die muldenförmig ausgebildete Sukzessionsfläche und von hier aus gedrosselt in den Hühnerbach zu leiten (s. Nr. 1.1). Kapitel 10.2 der Begründung und Kapitel 2.2.3 des Umweltberichts werden dem entsprechend geändert. |
| 9 | Landwirtschaftskammer | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 10 | Industrie- und Handelskammer (IHK) | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 11 | Rhein. Einzelhandels- und Dienstl.-verband | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 12 | Handwerkskammer Düsseldorf | 07.09.2015 | Sehr geehrter Herr Bolz, mit Ihrem Schreiben vom 31. August 2015 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir auch weiterhin keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Die Belange des Handwerks sehen wir weiterhin nicht berührt. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 10. April 2015. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgebracht. |
| 13 | LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 14 | Landesbetrieb Straßen, Außenstelle Wuppertal | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 15 | Landesbetrieb Straßen, Niederlassung Köln | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 16 | Westnetz GmbH, Dortmund | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 17 | Westnetz Netzservice, Neuss | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 18 | Amprion GmbH | 07.09.2015 | Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bolz, mit Schreiben vom 03.03.2015 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgebracht. |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Datum | Inhalt | Folgerungen für die Planung |
|-----|--------------------|------------|--|---|
| | | | <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> | |
| 19 | PLEdoc GmbH | 03.09.2015 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt. <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p> |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Datum | Inhalt | Folgerungen für die Planung |
|-----|--------------------------|-----------------|--|--|
| | | |  <p data-bbox="658 967 1350 991">ohne Maßstab Stand: 03.09.2015</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="815 1002 1106 1026">— Projektbereich <li data-bbox="815 1034 1106 1058">— Ferngas/Produktleitung <li data-bbox="815 1066 1106 1090">— LWL-Kabel <li data-bbox="815 1098 1106 1121">— Nachrichtenkabel | |
| 20 | Deutsche Post Bauen GmbH | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 21 | Deutsche Telekom AG | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 22 | Unitymedia NRW GmbH | 13.03. (?) 2015 | <p>Sehr geehrter Herr Bolz, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p> |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Datum | Inhalt | Folgerungen für die Planung |
|-----|---|---------------------------|---|---|
| 23 | Stadtwerke Haan | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |
| 24 | Verkehrsverbund Rhein-Ruhr | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |
| 25 | Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |
| 26 | DB Netz AG, Duisburg | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |
| 27 | Deutsche Bahn Services Immobilien | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |
| 28 | Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |
| 29 | Rheinbahn Düsseldorf | 21.09.2015, 02.03.2015 | Sehr geehrte Damen und Herren, zu der o.g. Planung bestehen unsererseits weiterhin keine Anregungen. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 02.03.2015, welches weiterhin Gültigkeit besitzt. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgebracht. Das genannte Schreiben ist Bestandteil der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (<u>Anlage A</u>). Hierin werden die bestehende Bushaltestelle, die anfahren Buslinien sowie die mittlere Gehwegentfernung zur Haltestelle aufgeführt. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht. |
| 30 | Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Wuppertal | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |
| 31 | Bundesvermögensamt Düsseldorf | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |
| 32 | Wehrbereichsverwaltung III | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |
| 33 | Polizeistation Haan | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |
| 34 | Erzbistum Köln - Generalvikariat | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |
| 35 | Katholische Kirchengemeinde Haan | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |
| 36 | Evangelisches Landeskirchenamt | | | - Stellungnahme liegt nicht vor - |

| Nr. | Stellenbezeichnung | Datum | Inhalt | Folgerungen für die Planung |
|-----|--------------------------------------|------------|---|--|
| 37 | Evangelische Kirchengemeinde Haan | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 38 | Freie evangelische Gemeinde | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 39 | Neuapostolische Kirche NRW | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 40 | Neuapostolische Kirche Gemeinde Haan | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 41 | Stadt Erkrath | 08.10.2015 | Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Stadt Erkrath gibt es keine Anregungen oder Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgebracht. |
| 42 | Stadt Hilden | 03.09.2015 | Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 03.03.2015 konnte ich Ihnen mitteilen, dass die planerischen Belange der Stadt Hilden durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Haan, Neubau Gymnasium, nicht berührt werden. Nach Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen anlässlich der bevorstehenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes stelle ich fest, dass sich an der o.g. Einschätzung nichts geändert hat. Es sind somit seitens der Stadt Hilden keine Anregungen vorzubringen. Noch einmal hinweisen möchte ich auf die Kooperation zwischen dem Gymnasium Haan und dem Helmholtz-Gymnasium der Stadt Hilden, die durch den geplanten Neubau nicht beeinträchtigt werden sollte. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgebracht. Der Hinweis auf die Kooperation zwischen dem Gymnasium Haan und dem Helmholtz-Gymnasium der Stadt Hilden wurde an die zuständige Fachverwaltung weitergeleitet. |
| 43 | Stadt Mettmann | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 44 | Feuerwehr (intern) | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |
| 45 | Landesbüro der Naturschutzverbände | | - Stellungnahme liegt nicht vor - | |

Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB

| | | | | |
|--|--|--|-------------------------------------|--|
| | | | - Stellungnahmen liegen nicht vor - | |
|--|--|--|-------------------------------------|--|